

**Reglement
Gemeindeunternehmen
"Wärmeverbund Lengnau"**



Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	3
GRUNDSATZ	3
RECHTLICHE STELLUNG	3
GRUNDLAGE	3
2. ZWECK UND LEISTUNGSAUFTRAG	3
ZWECK	3
LEISTUNGSAUFTRAG	4
WEITERE AUFGABEN	4
3. ORGANISATION	4
ORGANE	4
3.1 VERWALTUNGSRAT	4
ZUSAMMENSETZUNG	4
AMTSDAUER	4
VERFAHREN	5
ZUSTÄNDIGKEITEN	5
3.2 GESCHÄFTSLEITUNG	5
ZUSAMMENSETZUNG	5
ZUSTÄNDIGKEITEN	5
GESCHÄFTSFÜHRUNG	6
3.3 REVISIONSSTELLE	6
ORGAN	6
ZUSTÄNDIGKEITEN	6
4. FÜHRUNGSRUNDSÄTZE UND FINANZHAUSHALT	6
GRUNDSATZ	6
RECHNUNGSFÜHRUNG	6
DOTATIONSKAPITAL	6
ENTGELTE	7
5. VERHÄLTNIS ZUR EINWOHNER- UND ZUR BÜRGERGEMEINDE	7
AUFSICHT	7
AUFSICHTSRECHTLICHE MASSNAHMEN	7
DISZIPLINARRECHT	7
ZUSTIMMUNGSBEDÜRFTIGE GESCHÄFTE	7
KONFLIKTBEWÄLTIGUNG	7
6. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
INKRAFTTRETEN	8
AUFNAHME DER GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	8
AUFLAGEZEUGNIS EINWOHNERGEMEINDE LENGNAU	8
AUFLAGEZEUGNIS BÜRGERGEMEINDE LENGNAU	8

1. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1 ¹ Unter der Firma „Wärmeverbund Lengnau“ besteht ein Gemeindeunternehmen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde Lengnau im Sinne von Art. 7 Bst. c des Gemeindegesetzes (GG) des Kantons Bern vom 16. März 1998.

² Die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde sind je hälftig zu gleichen Rechten und Pflichten am Unternehmen beteiligt.

³ Das Unternehmen ist im Handelsregister eingetragen.

Rechtliche Stellung

Art. 2 ¹ Der „Wärmeverbund Lengnau“ ist ein selbständiges, autonomes öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen (Anstalt) im Sinn von Artikel 65 und 66 GG.

² Es verfügt über eigene Rechtspersönlichkeit.

³ Es kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungen erlassen.

Grundlage

Art. 3 ¹ Das Gemeindeunternehmen gründet auf einem Vertrag zwischen der Einwohner- und der Burgergemeinde und auf gleichlautenden Beschlüssen der Versammlungen der Einwohner- und Burgergemeinde zum Erlass des Reglements.

² Änderungen des Vertrags bedingen einen übereinstimmenden Beschluss des Gemeinderats und des Burgerrats. Änderungen des Reglements bedingen einen übereinstimmenden Beschluss der Versammlungen der Einwohner- und der Burgergemeinde.

2. Zweck und Leistungsauftrag

Zweck

Art. 4 Das Unternehmen bietet eine ökologisch nachhaltige, attraktive, zuverlässige und sichere Wärmeversorgung an und stellt die Infrastruktur zur Wärmeerzeugung (Warmwasser, Dampf) und Wärmeverteilung bereit.

Leistungsauftrag

Art. 5 Die Einwohner- und die Burgergemeinde erlassen für das Unternehmen den folgenden Leistungsauftrag:

- a Die Versorgung erfolgt innerhalb des Gebiets der Einwohnergemeinde Lengnau mit nachhaltig produzierter Wärme, insbesondere aus dem Energieträger Holz, das wenn möglich aus lokalen oder regionalen Wäldern stammt.
- b Die Versorgung ausserhalb des Gebiets der Einwohnergemeinde Lengnau bedingt die Zustimmung des Gemeinderats und des Burgerrats.
- c Das Unternehmen bezieht bei Dritten Abwärme und nutzt diese für die Wärmeversorgung, soweit dies ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.
- d Die Einwohnergemeinde und die Burgergemeinde schliessen ihre in der Einwohnergemeinde Lengnau gelegenen Liegenschaften innert 10 Jahren seit der Gründung des Unternehmens an, soweit dies nicht mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden ist.
- e Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften werden motiviert, diese an den Wärmeverbund anzuschliessen. Die Einwohnergemeinde prüft im Rahmen der Ortsplanungsrevision, ob Vorschriften zum verbindlichen Anschluss erlassen werden sollen.
- f Das Unternehmen orientiert sich bezüglich Versorgungssicherheit und ökologischer wie auch wirtschaftlicher Nachhaltigkeit an den anerkannten und aktuellen Regeln der Technik.

Weitere Aufgaben

Art. 6 Das Unternehmen kann alle Aufgaben erfüllen, die mit dem Zweck gemäss Art. 4 in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und einen Beitrag zur sicheren, ökologischen und wirtschaftlichen Erfüllung der Auftrags leisten.

3. Organisation

Organe

Art. 7 Organe des Unternehmens sind

- a der Verwaltungsrat,
- b die Geschäftsleitung,
- c die Geschäftsführung,
- d die Revisionsstelle.

3.1 Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Art. 8 ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus 6 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat und der Burgerrat bestimmen je 3 Mitglieder.

³ Der Gemeinderat und der Burgerrat müssen im Verwaltungsrat je mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

⁴ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst.

⁵ Der Gemeinderat und der Burgerrat wählen auf Vorschlag des Verwaltungsrats in einem übereinstimmenden Beschluss das Präsidium und das Vizepräsidium und stellen dabei sicher, dass sowohl ein von der Einwohnergemeinde wie auch ein von der Burgergemeinde bestimmtes Verwaltungsratsmitglied diese Ämter wahrnehmen.

Amtsduer

Art. 9 Die Amtsdauer des Präsidiums, des Vizepräsidiums und der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Verfahren

Art. 10 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Verwaltungsrat unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ein.

² Zwei Mitglieder können unter Angabe des Grundes die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Verwaltungsrat kann gültig beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn sich kein Mitglied innert angesetzter Frist dagegen ausspricht.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Der Verwaltungsrat verfügt im Rahmen des Zwecks und des Leistungsauftrags (Artikel 4-6) über sämtliche Befugnisse, die nicht nach diesem Reglement oder gemäss eigenem Beschluss einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Verwaltungsrat

- a legt im Rahmen dieses Reglements die Einzelheiten der Organisation fest,
- b fällt die strategischen Entscheide und überwacht deren Vollzug,
- c sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags nach Artikel 4-6,
- d beschliesst den Finanzplan, den Voranschlag und die Rechnung,
- e schliesst mit den zuständigen Stellen Leistungsverträge ab,
- f sorgt für ein zweckmässiges Controlling und für ein wirkungsvolles Internes Kontrollsystem (IKS),
- g beschliesst die zur Erfüllung des Leistungsauftrags erforderlichen Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,
- h wählt die Geschäftsführung,
- i kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und Weisungen erlassen.

³ Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Gemeinderats und des Burgerrats zu bestimmten Beschlüssen. Der Verwaltungsrat kann diese Beschlüsse nicht delegieren.

3.2 Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Art. 12 ¹ Das Präsidium, das Vizepräsidiums des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung bilden die Geschäftsleitung.

² Der Verwaltungsrat regelt die Stellvertretung.

Zuständigkeiten

Art. 13 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates und die Geschäftsführung vertreten das Unternehmen im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu Zweien nach aussen.

² Die Geschäftsleitung

- a verfügt im Rahmen des Leistungsauftrags über bewilligte Ausgaben,
- b bereitet die Geschäfte des Verwaltungsrates vor,
- c nimmt weitere Aufgaben wahr, die der Verwaltungsrat an sie delegiert.

- Geschäftsführung** **Art. 14** ¹ Die Geschäftsführung besteht aus einer angestellten oder mandatierten Person.
- ² Sie führt das Unternehmen als Ganzes nach den Vorgaben des Verwaltungsrates und verantwortet sowohl die Verwaltung (einschliesslich das Rechnungswesen) wie auch den technischen Betrieb und Betreuung der Kunden.
- ³ Sie stellt das übrige Personal an oder mandatiert eine natürliche oder juristische Person. Die Einwohner- bzw. die Burgergemeinde geniessen bei der Vergabe von Mandaten Vorrang.
- ⁴ Soweit Personal angestellt wird, erfolgt dies im Rahmen des Privatrechts.

3.3 Revisionsstelle

- Organ** **Art. 15** Der Gemeinderat und der Burgerrat ernennen die Revisionsstelle mit übereinstimmendem Beschluss.
- Zuständigkeiten** **Art. 16** ¹ Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und die Bilanz.
- ² Sie berichtet dem Verwaltungsrat über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt die Abnahme mit oder ohne Einschränkung oder die Rückweisung der Rechnung. Der Bericht muss den Mindestumfang der Revision für Gemeinden sinngemäss einhalten.
- ³ Sie meldet schwer wiegende Mängel oder Rechtswidrigkeiten umgehend schriftlich dem Verwaltungsrat und dem Gemeinde- bzw. dem Burgerrat.

4. Führungsgrundsätze und Finanzhaushalt

- Grundsatz** **Art. 17** ¹ Das Unternehmen erfüllt seine Aufgaben sachgerecht, wirtschaftlich und in Übereinstimmung mit den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und anerkannten fachlichen Grundsätzen.
- ² Es schüttet weder der Einwohner- und noch der Burgergemeinde einen Gewinn aus.
- Rechnungsführung** **Art. 18** Das Unternehmen führt die Rechnung nach den Vorgaben des Obligationenrechts und berücksichtigt dabei die spezifischen betrieblichen Anforderungen.
- Dotationskapital** **Art. 19** ¹ Die Einwohner- und die Burgergemeinde beteiligen sich am Unternehmen mit je Fr. 1,8 Mio.
- ² Dieses Dotationskapital wird grundsätzlich nicht verzinst. Der Gemeinderat und der Burgerrat können übereinstimmend beschliessen, dass das Dotationskapital verzinst wird.

Entgelte

Art. 20 ¹ Das Unternehmen legt für seine Leistungen zivilrechtliche Entgelte fest.

² Nachvollziehbare Bemessungskriterien stellen sicher, dass die Entgelte nach sachlichen Kriterien in Rechnung gestellt werden.

³ Die Entgelte sind so festzulegen, dass die Aufgabe mittel- bis längerfristig eigenwirtschaftlich finanziert werden kann.

⁴ Der Gemeinderat und der Burgerrat genehmigen die Entgelte.

5. Verhältnis zur Einwohner- und zur Burgergemeinde

Aufsicht

Art. 21 ¹ Der Gemeinderat und der Burgerrat beaufsichtigen das Unternehmen.

² Der Verwaltungsrat berichtet dem Gemeinderat und dem Burgerrat halbjährlich über die Geschäftstätigkeit und orientiert sie unverzüglich schriftlich über ausserordentliche Ereignisse. Gemeinderat und Burgerrat legen gemeinsam fest, welche Informationen halbjährlich erwartet werden.

³ Der Verwaltungsrat stellt ihnen rechtzeitig den Finanzplan, das Budget, den Jahresbericht und die Jahresrechnung zur Kenntnisnahme zu.

⁴ Der Gemeinderat und der Burgerrat können unter Vorbehalt entgegenstehender Bestimmungen des übergeordneten Rechts vom Unternehmen alle Auskünfte verlangen und in alle Unterlagen Einsicht nehmen, die für die Wahrnehmung ihrer Aufsicht erforderlich ist.

Aufsichtsrechtliche Massnahmen

Art. 22 Stellen der Gemeinderat und der Burgerrat Mängel fest, können die beiden Räte

- a* die nähere Untersuchung besonderer Vorkommnisse anordnen,
- b* dem Verwaltungsrat Weisungen, insbesondere im Hinblick auf die einwandfreie Erfüllung des Leistungsauftrags erteilen,
- c* den zuständigen Aufsichtsstellen oder richterlichen Behörden Anzeige erstatten.

Disziplinarrecht

Art. 23 ¹ Die Organe des Unternehmens unterstehen dem Disziplinarrecht im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Gemeinderat und Burgerrat sind Disziplinarbehörde des Verwaltungsrats.

Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Art. 24 ¹ Die Veräusserung von Grundstücken bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderats und des Burgerrats.

² Die Beteiligung des Unternehmens an Dritten bedarf zur ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Gemeinderats und des Burgerrats.

Konfliktbewältigung

Art. 25 ¹ Die Einwohner- und die Burgergemeinde und das Unternehmen suchen bei Konflikten nach einvernehmlichen Lösungen.

² Der Gemeinderat und der Burgerrat ernennen bei Konflikten eine aussenstehende Person, die zwischen den Parteien vermittelt und zur Beilegung des Konflikts beiträgt.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme durch die Versammlungen der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde soweit erforderlich rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Art. 27 Das Unternehmen nimmt seine Geschäftstätigkeit am 1. August 2018 auf.

Das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 30. November 2017 beschlossene Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Der Präsident

Der Geschäftsleiter

Sig.
Max Wolf

Sig.
Marcel Krebs

Auflagezeugnis Einwohnergemeinde Lengnau

Der Geschäftsleiter hat dieses Reglement Gemeindeunternehmen "Wärmeverbund Lengnau" 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 30. November 2017 bei der Präsidialabteilung Lengnau öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom 5. Oktober 2017 bekannt.

Lengnau, 03.12.2018

Der Geschäftsleiter

Sig.
Marcel Krebs

Das von der Burgergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde 2543 Lengnau BE am 5. Dezember 2017 beschlossene Reglement tritt auf den 1. August 2018 in Kraft.

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

Sig.
Martin Wolf

Sig.
Monika Gribi

Auflagezeugnis Burgergemeinde Lengnau

Die Geschäftsführerin hat dieses Reglement Gemeindeunternehmen "Wärmeverbund Lengnau" 30 Tage vor der beschlussfassenden Burgerversammlung der Einwohnergemeinde Lengnau vom 5. Dezember 2017 im Büro der Burgergemeinde Lengnau öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Büren und Umgebung vom 2. November 2017 bekannt.

Lengnau, 04.12.2018

Die Geschäftsführerin

Sig.
Monika Gribi